

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim am

22. September 2011 folgende Satzung beschlossen (in der Fassung vom 15.12.2022):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Heddesheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über

Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 10.000, -- EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder

ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Einbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8
Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

Heddesheim, 16. Dezember 2022

Weitz
Bürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis**

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/%
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 10.000,00 EUR
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 EUR
4	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Unterschrift die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	6,00 EUR
5.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1. Seite 3,00 EUR, jede weitere Seite 0,50 EUR
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
6.1.1	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	10,00 EUR

6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 EUR
7.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 EUR
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 NR. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20,00 EUR
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	12,00 EUR
9.2	Fotokopien und Ablichtungen	
9.2.1	Format DIN A 4 je Seite	0,50 EUR
9.2.2	Format DIN A 3 je Seite	0,50 EUR
	alle anderen Formate, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 EUR
9.3	Fax je Seite	1,50 EUR
10	Baugesetzbuch	
	Die Ausstellung von Negativzeugnissen gem.§ 28 Abs. 1 BauGB	25,00 EUR
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Kenntnisgabeverfahren nach der LBO je nach Bausumme	25,00 bis 250,00 EUR

12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	9,00 EUR
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	6,00 EUR
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 EUR
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 EUR
14	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	20,45 EUR
14.1.2	Jugendfischereischein	5,15 EUR
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	15,00 EUR
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 EUR
15.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwerts
15.3	bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	25,00 EUR
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	5,00 EUR
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750,00 EUR
16.3.2	Bestätigung nach § 33 Abs. 3 GewO	12,00 EUR
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 EUR
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 EUR
	im übrigen wird auf die Gebührensatzung des Gutachterausschusses verwiesen	

18	Kirchenaustritt, für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 EUR
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	6,00 EUR
19.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m. §32 Abs. 1 MG)	5,00 EUR
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	11,00 EUR
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 Meldegesetz jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	5,00 EUR
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	3,00 EUR
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 bis 2.500,00 EUR
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk, bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§35 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	0,15 EUR
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
19.4	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 EUR
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldestelle	5,00 bis 500,00 EUR
19.6	Gebührenfrei sind	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§30 Abs. 2 Satz 3, §33, §34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
20	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR

21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	26,00 EUR
22	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen gem § 12 GastG 1 Tag (nach Größe bis zu) Schank-Speiseraumfläche bis 350 qm bis 700 qm bis 1.050 qm über 1.050 qm jeder weitere Tag	30,00 EUR 15,00 EUR/Tag 20,00 EUR/Tag 25,00 EUR/Tag 30,00 EUR/Tag 15,00 EUR
23	Vollmacht und Patientenverfügung	25,00 EUR